



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEHÖRDE FÜR BILDUNG UND SPORT
AMT FÜR BILDUNG

ZEUGNIS ÜBER DIE FESTSTELLUNGSPRÜFUNG

Petr LEZHININ

geboren am **15.03.1986** in **St. Petersburg/ RUSSLAND**

besitzt folgende(n) Bildungsnachweis(e):

**Zeugnis „Attestat über die Mittlere (vollständige) Allgemeinbildung – A Nr. 0038038“ vom 27.06.2003, ausgestellt in St. Petersburg
Akademische Bescheinigung (AV Nr. 1229554) der Sankt-Petersburger Staatlichen Seetechnischen Universität – Fachrichtung Schiffahrtstechnik vom 21.10.2004, ausgestellt in St. Petersburg/ RUSSLAND**

Er hat das Studienkolleg besucht und am **28. Juni 2006** die Feststellungsprüfung gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses für technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge (außer Biologie) bestanden.

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:

Deutsch	ausreichend	(4)	Chemie	ausreichend	(4)	
Mathematik	befriedigend	(3)	---			
Physik	ausreichend	(4)	---			
					Durchschnittsnote Feststellungsprüfung	3,7

Gesamtdurchschnittsnote: **2,7** (in Worten: **zwei Komma sieben**)

Die Gesamtdurchschnittsnote ergibt sich aus der Durchschnittsnote des ausländischen Vorbildungsnachweises und dem Durchschnitt der Leistungen in der Feststellungsprüfung.

Die Feststellungsprüfung wurde bestanden und damit die Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen und Fachhochschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland in den Studiengängen nachgewiesen, die dem oben genannten Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem oben bezeichneten Vorbildungsnachweis.

Das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ist identisch mit dem Datum des Bestehens der Feststellungsprüfung.

Hamburg, **28. Juni 2006**



J.V. Korli-Fimpel
Vorsitzer des Prüfungsausschusses
Depenbusch • Oberschulrat

Diesem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg vom 22. Juli 2003
- die Rahmenordnung für ausländische Studienbewerber, für den Unterricht auf den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. April 1994)
- die Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen

*Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)